

Gastwirtschaftsreglement der politischen Gemeinde Wattwil

Vom Gemeinderat erlassen am: 19. Februar 2013

Fakultatives Referendum: 11. März 2013 bis 19. April 2013

In Vollzug seit: 1. Mai 2013

Gastwirtschaftsreglement der Gemeinde Wattwil

vom 19. Februar 2013

Der Gemeinderat Wattwil

erlässt

gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes¹, Art. 6 des Gastwirtschaftsgesetzes² und Art. 28 der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2012³

als Reglement:

a) Geltungsbereich

Art. 1.

¹ Dieses Reglement ordnet den Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung in der politischen Gemeinde Wattwil.

b) Ausnahmen von der Schliessungszeit an Samstagen und Sonntagen

Art. 2.

¹ An Samstagen und Sonntagen beginnt die Schliessungszeit um 01.00 Uhr.

c) Verkürzungen der Schliessungszeit

Art. 3.

¹ Die Schliessungszeit beginnt nach folgenden wiederkehrenden Veranstaltungen um:

- a) 01.00 Uhr Abstimmungssonntage in eidgenössischen, kantonalen und Gemeindeangelegenheiten;
- b) 02.00 Uhr 1. August und Wehrmännerentlassung aus der Dienstpflicht
- c) 04.00 Uhr Freitag nach dem schmutzigen Donnerstag und Fasnachtsmontag

d) Aufhebung der Schliessungszeit

Art. 4.

¹ Die Schliessungszeit ist nach folgenden, wiederkehrenden Veranstaltungen aufgehoben:

- a) Schmutziger Donnerstag
- b) Fasnachtssamstag
- c) Fasnachtssonntag
- d) Fastnachtsdienstag
- e) Silvester

¹ sGS 151.2

² sGS 553.1

³ Genehmigung durch die Bürgerschaft; Inkrafttreten am 1. Januar 2013

e) Zwingende Schliessungszeit

Art. 5.

¹ Bewilligungen für die Aufhebung und Kürzung der Schliessungszeit gelten an folgenden Tagen nicht:

- a) Am Karfreitag, am Ostersonntag, am Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Betttag und am Weihnachtstag (25. Dezember);
- b) an den Vortagen vor dem Karfreitag und vor dem Weihnachtstag.

² Vorbehalten bleiben Einzelbewilligungen für bestimmte Anlässe geschlossener Gesellschaften.

f) Fasnachtsdekorationen

Art. 6.

¹ Fasnachtsdekorationen bedürfen der Bewilligung der Feuerpolizei.

² Gesuche sind spätestens 10 Tage vor der Dekorationseröffnung an das Amt für Feuerschutz der Gemeinde Wattwil zu richten.

³ Die Fasnachtsdekorationen werden durch die Feuerpolizei und die Polizei auf die Einhaltung der Vorschriften hin kontrolliert.

⁴ Fasnachtsdekorationen sind während längstens 31 Tagen bis und mit dem Funkensonntag, ordentliche Schliessungszeit 00.00 Uhr, gestattet.

g) Aufhebung bestehenden Rechts

Art. 7.

¹ Das Gastwirtschaftsreglement vom 28. Mai 1996 wird aufgehoben.

h) Inkraftsetzung

Art. 8.

¹ Dieses Reglement tritt per 1. Mai 2013 in Kraft.

Wattwil, 19. Februar 2013⁴

Gemeinderat Wattwil


Alois Gunzenreiner
Gemeindepräsident


Bernhard Blatter
Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 11. März 2013 bis 19. April 2013⁵

⁴ GRB Nr. 34 vom 19. Februar 2013

⁵ Art. 14ff. Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Wattwil